

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/10189, 14/11179

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes

§ 1

Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 876, BayRS 2125-6-1-G), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl. S. 739), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.
 - b) In Nummer 5 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Regelungen zur Zuständigkeit und Durchführung von Laboruntersuchungen im Rahmen des Vollzugs fleischhygienerechtlicher Vorschriften zu treffen.“
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b und c am 21. Dezember 2002 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm